

RS Vfgh 2003/7/25 B925/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2003

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen wegen unrechtmäßigen Aufenthalts; §33 Abs1 FremdenG 1997.

Zur Begründung des Antrages führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass er von seiner in Österreich im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen - seiner Ehegattin - getrennt würde. Keine Äußerung der belangten Behörde.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B925.2003

Dokumentnummer

JFR_09969275_03B00925_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at